

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Bauausschuss	17.03.2025	öffentlich

Kaufvertrag über das Flurstück 4283/69, Gemarkung Laupheim - Entscheidung über die Ausübung/Nichtausübung des dinglichen Vorkaufsrechtes

Kurzfassung:

Die Immobilie Zeppelinstraße 14 wurde verkauft. Im Grundbuch ist für die Stadt Laupheim ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingetragen. Der Käufer wird das Gebäude selbst bewohnen. Die Verwaltung sieht daher keine Notwendigkeit, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Beschlussvorschlag:

Das durch den Verkauf ausgelöste dingliche Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Einnahme/Ertrag		☐ Auszahlung/Aufwand	
☐ Ergebnishaushalt		☐ Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
☐ Zuschuss beantragt bei: voraussichtl. Höhe:			
☐ Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☐ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☒ Nein		☒ Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		☐ Ja	
		☒ Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Daniel Dobner	19.02.2025	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Johannes Lang	20.02.2025	Zustimmung			
Eva-Britta Wind	20.02.2025	Zustimmung			
Ingo Bergmann	21.02.2025	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Mit Kaufvertrag vom 04.02.2025 wurde das Grundstück Flst. 4283/69 der Gemarkung Laupheim verkauft. Der Kaufpreis beträgt 139.000,00 €.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht nicht. Allerdings ist im Grundbuch zu Gunsten der Stadt Laupheim ein rechtsgeschäftliches/privatrechtliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingetragen. Dieses Vorkaufsrecht wurde der Stadt Laupheim im Jahre 1969 eingeräumt.

Das Grundstück befindet sich an der Ecke Zeppelinstraße/Ritter-Burkhard-Straße und ist mit einer kleinen Doppelhaushälfte (Hausnummer 14) und einer Garage bebaut. Die Grundstücksgröße beträgt 218 m².

Der Käufer hat sich mit dem Erwerb der Immobilie den Traum vom Eigenheim erfüllt und wird das Haus selbst bewohnen. Die Verwaltung sieht daher keinen Grund, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Da auch für nachfolgende Verkaufsfälle das dingliche Vorkaufsrecht bestehen bleibt (Absicherung im Grundbuch), empfiehlt die Verwaltung in diesem Verkaufsfall die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes.

Anlagen:

Lageplan